

## Vorbemerkungen:

Nach dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) ist die Lebensmittelüberwachung eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Kontrolltätigkeit umfasst neben der Betriebsüberprüfung die Probennahme und –analyse.

Zur Untersuchung von 72,5% der Lebensmittelproben bedient sich der Rhein-Sieg-Kreis bislang des Amtes für Umwelt, Verbraucherschutz und lokale Agenda, Leistungszentrum Optimierter Laborbetrieb (LOLA), ehemals Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Bonn, auf der Grundlage eines Vertrages vom 15. Dezember 1987, für die restlichen 27,5% der Lebensmittelproben sowie für veterinärveranlasste Untersuchungen des CVUA-RRW in Krefeld. Die Untersuchungen des CVUA-RRW erfolgen zu Lasten des Landes NRW; für die Untersuchungen im Laborbetrieb LOLA sind kostendeckende Gebühren je untersuchter Probe zu entrichten.

Das Land NRW hat mit dem Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) die Ermächtigung zur Zusammenführung von kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen und damit zur Bildung einer effizienten, qualitativ hochwertigen und leistungsstarken hoheitlichen Untersuchungsstruktur für Bereiche des Verbraucherschutzes in NRW geschaffen. Zum besseren Verständnis ist der Text des IUAG NRW als **Anhang 4** beigefügt.

Hierfür ist eine Neuorganisation der bisherigen Struktur der Untersuchungsämter in NRW erforderlich. Das Land plant die Straffung auf maximal 5 integrierte Untersuchungsämter. Für den Regierungsbezirk Köln ist vorgesehen, die bisherigen Untersuchungsämter der Städte Aachen, Leverkusen, Bonn und Köln, in ein Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu integrieren. Das IUAG NRW regelt den Rahmen und schafft die formal gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung entsprechender integrierter Untersuchungsanstalten des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der kommunalen Träger der Untersuchungsanstalt.

Die ersten Zusammenschlüsse auf der Basis des neuen Gesetzes sind bereits zustande gekommen. Im Regierungsbezirk Detmold wurde aus dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold und den kommunalen Untersuchungsämtern der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) als integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes gebildet und als rechtfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 02. Januar 2008 errichtet.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde aus den Untersuchungsämtern Krefeld, Essen, Wuppertal und des Kreises Wesel unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) als integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes gebildet und als rechtfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01. Januar 2009 errichtet.

Im Regierungsbezirk Münster wurde aus dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster (CVUA MS) und dem gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen sowie der Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region in Recklinghausen (CEL) eine integrierte Untersuchungsanstalt gebildet und als rechtfähige Anstalt zum 01. Juli 2009 errichtet.

## Erläuterungen:

Gemeinsame Träger der integrierten Untersuchungsanstalt sind gemäß § 1 Abs. 3 IUAG NRW die Träger der zusammengeführten Untersuchungsämter. Die Aufgabenträger, die im jeweiligen Einzugsbereich der integrierten Untersuchungsämter deren Leistungen in Anspruch nehmen, können zusätzlich Träger sein. Das IUAG NRW lässt den Aufgabenträgern grundsätzlich aber auch die Möglichkeit, lediglich Kunde (Nutzer) dieses Untersuchungsamtes zu werden.

Bei der Gründung der Untersuchungsanstalten in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Düsseldorf haben sich alle Nutzerkommunen für eine Mitträgerschaft an der Anstalt entschieden. Dieses Modell wird auch vom Land NRW favorisiert.

Für den Rhein-Sieg-Kreis hat die Mitträgerschaft an der neuen integrierten Untersuchungsanstalt den Vorteil, als Partner mit allen Rechten und Pflichten im Verwaltungsrat und den Gremien vertreten zu sein. Für die Nutzerkommunen als Mitträger wird eine Mitsprache mit den gesetzlich vorgesehenen Trägern möglich, so dass auch die eigenen fachlichen Belange mit Gewicht vertreten werden können.

Das Risiko, dass Nutzerkommunen bei einer Mitträgerschaft aus der Gewährträgerhaftung erwächst, kann im Ergebnis als gering bezeichnet werden, da der Betrieb eines integrierten Untersuchungsamtes generell über einwohnerbezogene kostendeckende Entgelte (§ 14 IUAG NRW) finanziert wird.

Mit der Gründung einer AöR ist die Bereitstellung von Stammkapital erforderlich. Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 300.000,00 €, von dem das Land NRW 90.000,00 € und jeder der 12 beteiligten kommunalen Träger einen Anteil von 17.500,00 € einbringt. Dies entspricht dem Verhältnis der Stimmanteile im Verwaltungsrat.

Die Organe der Untersuchungsanstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand (§ 6 IUAG NRW).

Der Verwaltungsrat besteht gem. § 24 der Errichtungsverordnung aus 2 VertreterInnen des Landes und jeweils einem/r VertreterIn jeder Kommune. Die Vertretung des Landes hat 5 Stimmen, jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme. Es gibt also insgesamt 17 Stimmen. Beschlüsse bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (§ 9 Absatz 3 IUAG), für die Beschlüsse nach § 8 Absatz 3 Nr. 1-3 und 7-11 ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich (z.B. Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen, Feststellung Wirtschaftsplan, Bestellung Vorstandsmitglieder, Feststellung Jahresabschluss, Ergebnisverwendung etc.) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.

Gemäß § 7 Absatz 1 und 2 IUAG NRW besteht der Verwaltungsrat aus den HauptverwaltungsbeamtenInnen der Träger oder den von ihnen der Untersuchungsanstalt zu benennenden VertreterInnen oder Vertretern. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Vertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Der Vorstand besteht gem. § 25 Errichtungsverordnung aus einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Fachbereichs Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiterin des Chemischen Untersuchungsinstituts der Stadt Leverkusen wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Untersuchungsanstalt in eigener

Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind (§ 11 Absatz 1 IUAG NRW).

Die Träger der Untersuchungsanstalt haften für Verbindlichkeiten der Untersuchungsanstalt im Verhältnis ihrer Stimmanteile im Verwaltungsrat unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Untersuchungsanstalt zu erlangen ist (§ 13 IUAG NRW).

Die Grundsätze der Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt werden in einer Finanzsatzung (Anhang 3) fixiert, die unter den Trägern abgestimmt ist und vom künftigen Verwaltungsrat nach Errichtung der Untersuchungsanstalt beschlossen werden soll. Demnach wird das Anfangsbudget der Untersuchungsanstalt gemäß § 14 Abs. 2 IUAG NRW auf der Basis des Haushaltsjahres 2010 gebildet. Auch die planmäßig in 2010 zu zahlenden Entgelte werden für alle Trägerkommunen festgeschrieben und in den folgenden vier Jahren in linearen Schritten angeglichen, so dass ab 2016 einheitliche Entgelte pro Einwohner erhoben werden. Die Entwicklung der vom Rhein-Sieg-Kreis zu zahlenden Entgelte sind im **Anhang 5** dargestellt. Es handelt sich um eine reine Modellrechnung auf Basis der Planzahlen 2010.

Im Rahmen der Neuorganisation sollen durch Synergieeffekte bei der Integration der Untersuchungsämter die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Ausstattungen verbessert, der Personaleinsatz optimiert, der Investitionsstau abgearbeitet und auch künftig die amtliche Lebensmitteluntersuchung qualitativ hochwertig, zuverlässig und wirtschaftlich erfolgt.

Für den Rhein-Sieg-Kreis bedeutet die Umstrukturierung, dass zukünftig alle Lebensmittelproben sowie für den Veterinärbereich erforderliche Untersuchungen beim CVUA Rheinland in Auftrag gegeben würden.

Aufgrund des zwischen dem CVUA Rheinland und dem CVUA RRW abzuschließenden Vertrages, vgl. Anhang 2, würden aber weiterhin 27,5% der Lebensmittelproben sowie die Veterinäruntersuchungen vom CVUA RRW durchgeführt, welches die Untersuchungskosten sodann dem CVUA Rheinland in Rechnung stellt. Diese werden durch das Landesentgelt ausgeglichen, so dass auch weiterhin die Untersuchung von 27,5% der Lebensmittelproben vom Land NRW finanziert wird.

Die dauerhafte Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Untersuchungsanstalt wird über Gebühren und Entgelte sichergestellt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit muss der zwischen der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis geschlossene Vertrag vom 15. Dezember 1987 über die Tätigkeit des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Bonn zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt im gegenseitigen Einvernehmen unter der Voraussetzung aufgehoben bzw. für gegenstandslos erklärt werden, dass der Rhein-Sieg-Kreis in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.

Liegen von allen Trägerkommunen übereinstimmende Beschlüsse in den dargestellten Punkten vor, ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) berechtigt, die Untersuchungsanstalt durch Rechtsverordnung zu errichten.

## **Alternativen**

Grundsätzlich käme als Alternative zu einer Mitträgerschaft in Betracht, weiterhin „nur“ Nutzer der neuen Untersuchungsanstalt zu werden.

Das Verfahren über die Errichtung des integrierten Untersuchungsamtes als Anstalt des öffentlichen Rechts ist so angelegt, dass alle Nutzer in übereinstimmenden Beschlüssen ihre Mitträgerschaft erklären. Ein späterer Eintritt ist wegen des damit verbundenen Aufwands (Erlass einer Änderungsverordnung, Herbeiführung übereinstimmender Beschlüsse der bisherigen Träger, Änderung der Stimmanteile etc.) von vornherein nicht als gangbar erachtet worden.

Angesichts der sich aus der Mitträgerschaft gegenüber dem Nutzerverhältnis ergebenden Vorteile und der andererseits zu befürchtenden Risiken (fehlende Mitspracherechte, Informationsmöglichkeiten, evtl. zusätzliche Belastung der Entgelte mit Umsatzsteuer, wenn nicht Trägerkommune), wird seitens der Verwaltung die Übernahme der Mitträgerschaft vorgeschlagen.

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 18.05.2010